

Lösungsskizze Fall 4

Strafbarkeit des C wegen der Kreditaufnahme:

In Frage kommt Betrug gem **§ 146**. C täuscht die Bank über eine Tatsache, nämlich über die Höhe seines Verdienstes, veranlasst dadurch bei der Bank einen themengleichen Irrtum, der die Bank zu einer selbstschädigenden Vermögensdisposition veranlasst. Allerdings fehlt C der Vorsatz auf die Schädigung der Bank, da er davon ausgeht, den Darlehensbetrag zurückzahlen zu können. Mangels subjektiven Tatbestands ist C nicht nach §146 strafbar.

Zu prüfen ist noch eine Strafbarkeit wegen **§ 223 Abs 2**. Bei der Lohnbestätigung handelt es sich zwar um eine Urkunde iSd § 74 Abs 1 Z 7, die von C im Rechtsverkehr eingesetzt wird. Allerdings handelt es sich nicht um eine falsche Urkunde. Die Urkunde stammt von D, die zur Ausstellung von Lohnbestätigungen berechtigt ist. Daher wird kein falscher Ausstelleranschein erweckt. Es handelt sich um eine inhaltlich unrichtige Urkunde (Lugurkunde), die aber nicht von § 223 erfasst wird.

Strafbarkeit der D wegen der Beteiligung an der Kreditaufnahme:

D könnte sich gem **§ 223 Abs 1** strafbar gemacht haben. Eine Urkundenfälschung scheidet aber – wie zuvor bei C geprüft – aus, da es sich nur um eine Lugurkunde handelt.

In Frage kommt eine Strafbarkeit wegen **§ 12 Fall 2 iVm § 146**. D erweckt in C den Handlungsentschluss und hat vollen Vorsatz auf alle Tatbestandsmerkmale des § 146, insbesondere auch auf den Schadenseintritt, da sie davon ausgeht, dass C den Betrag nicht wird zurückzahlen können.

Problematisch ist hierbei jedoch, dass der unmittelbare Täter C vorsatzlos handelt. Die Lösung dieses Problems kann auf zwei Wegen erfolgen: Nach dem **Einheitstätersystem** kommt es für die Strafbarkeit des Beteiligten nicht darauf an, dass der unmittelbare Täter vorsätzlich handelt. Es bleibt bei einer Strafbarkeit der D wegen **§§ 12 Fall 2, 146**, da C den objektiven Tatbestand des § 146 erfüllt hat.

Nach dem **Teilnahmesystem** jedoch kann D nicht wegen Beteiligung am vollendeten Delikt bestraft werden, da der unmittelbare Täter unvorsätzlich handelt. In Frage käme eine Strafbarkeit wegen versuchter Bestimmung gem **§§ 15 Abs 2, 12 Fall 2, 146**. Allerdings hat D nicht den Vorsatz erweckt und wollte es auch nicht. Demnach liegt nur ein versuchter Beitrag vor, der straflos ist.

Bejaht man die Strafbarkeit wegen des Grunddelikts, ist noch die Wertqualifikation des **§ 147 Abs 2** erfüllt, da der zu erwartende Schaden € 3.000 übersteigt und sich Ds Vorsatz darauf erstreckt.

Die Qualifikation des **§ 147 Abs 1 Z 1 Fall 1** (Urkundenbetrug) scheidet aus, weil die Lohnbestätigung keine falsche Urkunde darstellt. Die Judikatur subsumiert allerdings Lugurkunden unter „andere solche Beweismittel“, womit **§ 147 Abs 1 Z 1 Fall 5** erfüllt wäre. Die Lehre vertritt, dass der Urkundenbetrug in § 147 Abs 1 Z 1 Fall 1 abschließend geregelt ist und schriftliche Lügen nicht die Qualifikation des § 147 Abs 1 Z 1 Fall 5 erfüllen.